

Dienstvereinbarung

zwischen Universitätsklinikum Heidelberg

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Heidelberg

über die Bewirtschaftung der Parkplätze und für die Einführung des Job Tickets an Universität Heidelberg (im Folgenden: Uni), Pädagogischer Hochschule Heidelberg (im Folgenden: PH), Universitätsbauamt Heidelberg (im Folgenden: UBA) und Universitätsklinikum Heidelberg (im Folgenden: Klinikum)

Präambel

Die Verkehrssituation besonders im Neuenheimer Feld ist kritisch: Ca. 4.000 Parkplätzen stehen ca. 12.000 Mitarbeiter, 10.000 Studierende und ca. 450.000 Patienten pro Jahr ohne Besucher gegenüber.

Das oberste Ziel ist, die für viele MitarbeiterInnen, PatientInnen, Studierende und BesucherInnen kritische Parkplatzsituation deutlich zu entspannen.

Diese Dienstvereinbarung basiert auf den von allen Personalvertretungen und Verwaltungsleitungen von Uni, PH und Klinikum unterzeichneten „Grundzügen der Parkraumbewirtschaftung“ vom 14.7.2004 (siehe Anlage 1) sowie den anschließend in der Gesamt-Arbeitsgruppe von Uni, PH, UBA und Klinikum erarbeiteten Ergebnissen.

Die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: MWK) bzw. vom Finanzministerium (im Folgenden: FM) in dem Genehmigungsschreiben vom 26.2.2007 (siehe Anlage 2) vorgegebenen Bedingungen zur Einführung von Job Ticket und Parkraumbewirtschaftung sind in der Dienstvereinbarung berücksichtigt.

1. Nutzung der Parkplätze

1.1. Jeder Parkplatz der beteiligten Einrichtungen wird bewirtschaftet, d.h. ist gebührenpflichtig für Beschäftigte und Studierende sowie sog. Kurzparker (PatientInnen, BesucherInnen, Lieferanten und sonstige Dritte) nach jeweils festgelegten Tarifen.

1.2. Insgesamt stehen z.Zt. ca. 4480 Stellplätze zur Verfügung:

| | |
|----------------------|------|
| Im Neuenheimer Feld: | 3950 |
| Altklinikum: | 250 |
| Altstadt: | 230 |
| Keplerstraße: | 50 |

Durch Baumaßnahmen kann sich dieser Bestand ändern. Die diesbezüglichen baurechtlichen Auflagen der Stadt Heidelberg werden bei der Errichtung von Neubauten erfüllt.

1.3. Im Neuenheimer Feld wird jeder einzelne Parkplatz entsprechend dem Lageplan Parkraumbewirtschaftung (siehe Anlage 3) genutzt:

- Nur für Besucher, Patienten und sonstige Dritte (Kurzzeitparker) oder
- Nur für Beschäftigte und Studierende (Langzeitparker) oder

- c. Für Beschäftigte, Studierende, Besucher, Patienten und sonstige Dritte gemeinsam.

Der Lageplan und die Angabe zur Anzahl der Stellplätze werden einmal jährlich aktualisiert.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass auf Parkplätzen, die für Besucher, Patienten und sonstige Dritte vorgesehen sind, über einen längeren Zeitraum auch in Spitzenzeiten besonders am Vormittag frei Stellplätze zur Verfügung stehen, können weitere Stellplätze zumindest vorübergehend für Beschäftigte und Studierende genutzt werden. Die festgelegte Höhe der für PatientInnen, BesucherInnen und sonstige Dritte nach 1.4. vorgesehenen Stellplätze bleibt davon unberührt.

- 1.4. Für das Klinikum werden Im Neuenheimer Feld 900 Stellplätze ausschließlich für Patienten und Besucher vorgesehen, verteilt auf bestimmte kliniknahe Parkplätze. Die restlichen Stellplätze stehen den Beschäftigten und Studierenden der vier beteiligten Einrichtungen zur Verfügung.
- 1.5. Für die Nutzung ist eine entgeltpflichtige Berechtigung erforderlich. Es erfolgt grundsätzlich keine Zuweisung auf bestimmte Parkplätze. Einzelne Areale sind den Beschäftigten der angrenzenden Gebäude zugeordnet.
- 1.6. Es erfolgt keine Begrenzung der Zufahrt z.B. für Beschäftigte, deren Wohnort nahe zum Arbeitsplatz liegt. D.h. jeder Beschäftigte ist berechtigt, eine Parkberechtigung auf Antrag zu erhalten. Es kann daher trotz Gebührenpflicht keine Gewähr für einen Stellplatz gegeben werden, sollte die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen übersteigen.
- 1.7. Zur Behandlung von Fällen, in denen Beschäftigte die Befreiung von der Stellplatzgebühr beantragen, wird eine sogenannte „ Härtefallkommission“ eingerichtet.
Diese Kommission besteht paritätisch jeweils aus einem Vertreter der Verwaltung und einem Vertreter des Personalrats von allen vier beteiligten Einrichtungen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Entscheidungsspielraum wird bewusst offen gehalten und nicht vorab definiert.
- 1.8. Für die Parkflächen des Theoretikums sowie derjenigen Institutsparkplätze, die nur eingeschränkt zugänglich sind (sog. Wimpel-Areale) wird folgende Regelung getroffen: Die Zahl der Parkberechtigungen für das Theoretikum wird auf 200 erhöht. Die Härtefall-Kommission (1.7.) ist für die Vergabe von Parkberechtigungen für Theoretikum und Wimpel Areale auf der Basis eines Vorschlags der jeweiligen Einrichtungen zuständig. Die Institute bzw. Einrichtungen sind berechtigt, für die sie betreffenden Sitzungsabschnitte der Härtefall-Kommission einen Vertreter als Gast in die Kommission zu entsenden.

2. Gebühren

- 2.1. Die Höhe der jeweiligen Tarife für Patienten, Besucher und sonstige Dritte bzw. für Beschäftigte und Studierende richtet sich nach den zu erwartenden Kosten für Investitionen und Betrieb bzw. für das Job Ticket.
- 2.2. Die Einnahmen aus den Gebühren für Beschäftigte müssen nach Vorgabe des Finanzministeriums vom 7.11.2005 (siehe Anlage 4) für den Arbeitgeber-Anteil des Job Tickets verwendet werden. Die Höhe dieser Einnahmen und damit die Höhe der Gebühr muss zu einer Kostendeckung (kein Gewinn/kein Verlust) führen. Die Höhe der Gebühr für Beschäftigte ist damit von der Anzahl abgeschlossener Mietverträge abhängig. Diese Gebühr wird entsprechend 2.6 in regelmäßigen

Intervallen entsprechend angepasst, damit es zu keinem Gewinn bzw. keinem Verlust kommt.

- 2.3. Die Einnahmen aus den Gebühren für Kurzzeitparker werden zur Deckung der Betriebskosten und zur ratenweisen Rückzahlung der durch das Klinikum getätigten Investitionen verwendet.
- 2.4. Das Klinikum erstellt regelmäßig Berichte über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, die allen beteiligten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird vollständige Transparenz gewährleistet.
- 2.5. Gemäß den Vorgaben des MWK bzw. des Finanzministeriums (siehe Anlage 2) beträgt die anfängliche Höhe der Parkgebühr für Beschäftigte 20,00€ pro Monat. Die Überprüfung der Auskömmlichkeit nach Punkt 2.2 erfolgt bis auf weiteres - besonders im Anfangszeitraum - vierteljährlich.
- 2.6. Die Anpassung der Gebühr erfolgt durch das Klinikum in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen nach entsprechender Vorlage der jeweils aktuellen Ist-Kalkulation auf der Basis entsprechend der Anlage 5. Die Personalräte der vier beteiligten Einrichtungen werden hierzu vier Wochen vorab schriftlich informiert ebenfalls durch Vorlage der entsprechenden Berechnung. Nach den Vorgaben des Finanzministeriums dürfen keine Verluste entstehen. Für alle beteiligten Einrichtungen - besonders für Uni, PH und UBA als nicht selbständige Einrichtungen - bedeutet dies, dass die Kosten für den anteiligen Grundbeitrag für das Job Ticket durch die Einnahmen aus den Gebühren für die Stellplatzvermietung an Beschäftigte jederzeit auskömmlich sein müssen.
- 2.7. Als Startmodell wird eine für alle Beschäftigten einheitliche Gebühr vereinbart. Nach einem Jahr wird dieses Modell hinsichtlich der eventuellen Erfordernis einer nach bestimmten dann festzulegenden Kriterien (z.B. Teilzeit) gestaffelten Gebühr gemeinsam überprüft.

3. Bewirtschaftung

- 3.1. Die gesamte Bewirtschaftung erfolgt durch die Klinik-Service GmbH (im Folgenden: KSG) im Auftrag des Klinikums. Die KSG gewährleistet Verrechnung der zu erbringenden Dienstleistung ohne Gewinnaufschlag und sichert absolute Transparenz in der Abrechnung für alle Beteiligten zu.
- 3.2. Die gemeinsame Nutzung aller Parkplätze der vier beteiligten Einrichtungen wird in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das UBA Heidelberg geregelt (siehe Anlage 6).

4. Organisation und Steuerung der Parkplätze

- 4.1. Beschäftigte, die das Job Ticket besitzen, erhalten auf Antrag für Arbeitszeiten, an denen die Anbindung an den ÖPNV nachweislich ungünstig ist, eine gebührenfreie Zufahrtberechtigung. Diese ungünstige Arbeitszeit liegt werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen. Diejenigen dieser Beschäftigten mit Job Ticket, die innerhalb dieser ungünstigen Arbeitszeit Dienst haben, können außer in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 13:00 Uhr kostenlos einfahren.
- 4.2. In Notfällen (Gefahr von Leib und Leben bzw. von Sachschäden) wird grundsätzlich die Zufahrt gewährt. Gegebenenfalls erfolgt die Klärung des Anlasses anschließend.

5. Parkberechtigung

- 5.1. Zur Nutzung der Parkplätze durch die Beschäftigten ist eine Parkberechtigung erforderlich. Je nach Parkareal und vorhandener technischer Ausstattung wird diese Berechtigung in Form des am Klinikum vorhandenen Mitarbeiterausweises, in Form einer elektronischen Parkkarte oder in Form einer am Fahrzeug sichtbar auszulegenden Parkberechtigung ausgestellt.
- 5.2. Die Beschäftigten und Studierenden schließen dazu einen entsprechenden Einstellvertrag mit der KSG im Auftrag des Klinikums (siehe Anhang 7 a und 7b). Die Ausgabe der Parkberechtigung erfolgt durch die KSG.
- 5.3. Die Erforderlichkeit einer Parkberechtigung wird an den Parkplätzen durch Beschilderung kenntlich gemacht.
- 5.4. Das Parken ohne Berechtigung kann durch Abschleppen des Fahrzeugs oder durch Bußgeld bei der Stadt Heidelberg geahndet werden.
- 5.5. Ein grundsätzlicher Anspruch eines Beschäftigten auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht.
- 5.6. Fahrgemeinschaften erhalten auf Antrag einen besonderen Parkausweis. Für die Organisation der Weitergabe dieses Ausweises innerhalb der Fahrgemeinschaftsmitglieder ist die Fahrgemeinschaft zuständig.

6. Job Ticket

- 6.1. Als Alternativ-Angebot für die Beschäftigten zum gebührenpflichtigen Parkplatz gibt es ein ermäßigtes Jahresticket des Verkehrs-Verbunds Rhein Neckar (VRN). Mit den Einnahmen aus den Parkgebühren für die Beschäftigten wird in einem Solidaraustausch der Infrastrukturbeitrag an den VRN gezahlt. Als Gegenleistung bietet der VRN den Beschäftigten das Jobticket an.
- 6.2. Folgende Personenkreise sind nicht berechtigt, ein Job Ticket zu erhalten:
 - Ausgeschiedene
 - Mitarbeiter mit Zeitverträgen, weniger als 6 Monate
 - Wissenschaftliche Hilfskräfte, außer geprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte, die nicht immatrikuliert sind und deren Vertrag länger als 6 Monate dauert.
 - Praktikanten
 - Beurlaubte ohne Bezüge(ab Beginn)
 - Beschäftigte in Elternzeit (ab Beginn), die nicht während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind
 - Beschäftigte in Altersteilzeit (ab Beginn Ruhephase)
 - Lehrbeauftragte
 - Stipendiaten
 - Außerplanmäßige Professuren, die kein Beschäftigungsverhältnis haben
- 6.3. Der VRN schließt mit den beteiligten Einrichtungen (Uni, PH, UBA und Klinikum) einen Vertrag ab, der die Abgabe des ermäßigten Jahrestickets an die Beschäftigten der vier o.g. Einrichtungen unter Berücksichtigung des eingehenden Infrastrukturbeitrags regelt.

Sonstiges

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Datum der Unterschriften in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Anlagen 7a und 7b (Einstellverträge) können gesondert gekündigt werden, ohne dass davon diese Dienstvereinbarung berührt wird.

Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen oder sich die Vertragsparteien auf eine vorläufige Regelung einigen.

- 6.4. Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 6.5. Ergeben sich aus der Anwendung dieser Dienstvereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzungen von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer Vertragspartei Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 6.6. Es wird eine neue Parkordnung erarbeitet. Die Parkordnung der Universität vom 6.2.1989 tritt außer Kraft, sobald diese neue Parkordnung in Kraft getreten ist.
- 6.7. Diese Dienstvereinbarung wird allen Beschäftigten zugänglich gemacht.

7 Auflistung der Anhänge:

1. Gründzüge der Parkraumbewirtschaftung vom 14.7.2004
2. Genehmigungsschreiben des MWK/FM vom 28.2.2007
3. Lageplan Parkraumbewirtschaftung Im Neuenheimer Feld
4. Schreiben des Finanzministers vom 7.11.2005
5. Kalkulation der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
6. Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und Uni, PH, Klinikum und UBA
7. Einstellvertrag Klinikum (7a) und Einstellvertrag Uni, PH und UBA (7b)

Heidelberg, den 27.6.2007

(Irmtraut Gürkan)
Kaufm. Direktorin

(Gabriele Oppenheimer)
Vorsitzende des Personalrats